



Politische Gemeinde Rüthi



Gemeindeverwaltung, Staatsstrasse 78, 9464 Rüthi SG Telefon 071 767 77 77 Telefax 071 767 77 88
Gemeindamt Direktwahl 071/767 77 75

Friedhof- und Bestattungs- reglement

**der
Politischen Gemeinde
9464 Rüthi SG**

Gültig ab 6. Dezember 1995

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Eigentum und Unterhalt
- Art. 3 Meldepflicht
- Art. 4 Bestattungsort
- Art. 5 Auswärtige Verstorbene
- Art. 6 Aufbahrung
- Art. 7 Bestattung
- Art. 8 Geläute
- Art. 9 Öffentlichkeit
- Art. 10 Bestattungszeiten
- Art. 11 Erdbestattungen
- Art. 12 Urnenbeisetzungen
- Art. 13 Priestergräber
- Art. 14 Gemeinschaftsaschengrab
- Art. 15 Grabräumung
- Art. 16 Bestattungskosten
- Art. 17 Grabesruhe
- Art. 18 Grabkreuz
- Art. 19 Grabzwischenräume
- Art. 20 Vorschriften für Grabmäler
- Art. 21 Bewilligungspflicht
- Art. 22 Grabschmuck
- Art. 23 Bepflanzung
- Art. 24 Unterhalt der Gräber
- Art. 25 Schutz des Friedhofes
- Art. 26 Ruhe und Ordnung

Art. 27 Funktionäre

Art. 28 Leichentransporte

Art. 29 Särge und Grabkreuze

Art. 30 Gebühren und Entschädigungen

Art. 31 Strafbestimmungen

Art. 32 Nicht geregelte Fälle

Art. 33 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Rüthi erlässt in Anwendung des Gesetzes über die Friedhöfe und Bestattungen vom 28.12.1964 sowie der Vollzugsverordnung vom 3.1.1967 als Reglement:

Friedhof- und Bestattungsreglement der Politischen Gemeinde Rüthi:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1

Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde Rüthi. Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Er setzt eine Friedhofskommission ein.

Eigentum und Unterhalt

Art. 2

Die zwei Friedhofareale auf dem Valentinsberg stehen im Eigentum der katholischen Kirchgemeinde Rüthi. Die Leichenhalle samt dazugehörigem Areal steht im Eigentum der Politischen Gemeinde. Der Unterhalt des Friedhofs und der Leichenhalle geht zu Lasten der Politischen Gemeinde.

Meldepflicht

Art. 3

Alle auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Rüthi erfolgten Todesfälle, Leichenauffindungen und nach dem sechsten Schwangerschaftsmonats erfolgten Totgeburten sind innert 48 Stunden dem Bestattungsamt zu melden. Dieses trifft die nötigen Anordnungen für die Bestattung.

II. Bestattungen

Bestattungsort

Art. 4

Die Verstorbenen sind in der Regel auf dem Friedhof jener Polit. Gemeinde zu bestatten, in der sie die gesetzliche Niederlassung hatten.

Werden Einwohner auswärts bestattet, vergütet die Politische Gemeinde die Kosten bis zur Höhe der Aufwendungen, die bei einer Bestattung in Rüthi anfallen würden.

Auswärtige Verstorbene

Art. 5

Die Beisetzung von Verstorbenen ohne gesetzliche Niederlassung in der Politischen Gemeinde Rüthi kann vom Gemeindepräsidenten bewilligt werden. Hiefür setzt der Gemeinderat eine Grabschuld fest. Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen.

Aufbahrung

Art. 6

Die Überführung der Leiche in den Aufbewahrungsraum hat sofort, spätestens jedoch am Vorabend vor der Bestattung, zu erfolgen. Für die Dauer der Aufbahrung erhalten die Angehörigen vom Bestattungsamt auf Wunsch einen Schlüssel. Dieser ist am Tag nach der Bestattung wieder unaufgefordert abzugeben.

Bestattung

Art. 7

Es ist Sache der Angehörigen, für die Anordnung der kirchlichen Bestattung das zuständige Pfarramt zu orientieren. Für nichtkirchliche Bestattung ist das Bestattungsamt zuständig. Der Bestattungsbeamte ist anwesend.

Geläute

Art. 8

Beim Todesfall eines Einwohners ordnet das Bestattungsamt beim Pfarramt das übliche Endläuten an.

Öffentlichkeit

Art. 9

Alle Todesfälle werden zulasten der Gemeinde durch das Bestattungsamt mit einer amtlichen Bestattungsanzeige in den amtlichen Publikationsorganen bekannt gemacht.

Die Bestattung erfolgt in der Regel öffentlich. Wünschen die Angehörigen eine Beisetzung im engsten Familienkreise, so kann eine stille Bestattung angeordnet und auf ein Grabgeläute verzichtet werden. In diesem Falle wird auch auf die amtliche Bekanntmachung verzichtet.

Bestattungszeiten

Art. 10

Der Zeitpunkt der Bestattung wird in Absprache zwischen dem zuständigen Pfarramt, dem Bestattungsamt, dem Bestattungsdienst und den Angehörigen festgelegt.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Erdbestattungen

Art. 11

Erdbestattungen erfolgen fortlaufend in Reihengräbern.

Urnenbeisetzungen

Art. 12

Aschenurnen werden an der Urnenwand oder bei den Urnengräbern beigesetzt. Urnen können auch als Reihengrab mit eigenem Grabstein bestattet werden.

Die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab kann nur erfolgen, wenn die Grabsruhe noch mindestens 10 Jahre dauert.

Priestergräber

Art. 13

In Absprache mit der Katholischen Kirchgemeinde können Geistliche aus der Gemeinde Rüthi, oder solche, die hier gewirkt haben, in den dafür vorgesehenen Feldern für Priestergräber beigesetzt werden.

Für die Grabsruhe gilt die gesetzliche Dauer.

*Gemeinschafts-
aschengrab*

Art. 14

Im Gemeinschaftsaschengrab werden Aschen beigesetzt, die nach Ablauf der Frist aus Nischen und Gräbern entnommen werden müssen. Auf Wunsch können auch neue Bestattungen im Gemeinschaftsaschengrab erfolgen. Die Beisetzung erfolgt ohne Gefäss. Sofern die Angehörigen wünschen, kann eine Namesplakette angebracht werden.

Grabräumung

Art. 15

Die beabsichtigte Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der gesetzlichen Grabsruhe wird im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde bekanntgegeben. In der Veröffentlichung sind die Hinterlassenen unter Einräumung einer genügenden Frist aufzufordern, die Gräber zu räumen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist werden die von den Angehörigen nicht selber entfernten Grabmäler ohne Entschädigung durch die Friedhofbetreuung entfernt. Die Graniteinfassungen und Platten bleiben Eigentum der Politischen Gemeinde.

Bestattungskosten

Art. 16

Die Bestattungskosten werden von der politischen Gemeinde getragen, in welcher der Verstorbene niedergelassen war.

Art. 9 Abs. 1 Gesetz über Friedhöfe und die Bestattungen bleibt vorbehalten.

Die Bestattungskosten umfassen die Kosten für die Leichenschau, die amtliche Bekanntmachung des Todesfalles, die Lieferung des Sarges, das Einsargen und das Überführen des Leichnams auf den Friedhof innerhalb der zur Bestattung verpflichteten Gemeinde, das Bereitstellen, das Öffnen und das Schliessen des Grabes, dessen Bezeichnung sowie die Kremation und das Grabgeleit. Für das übliche Grabgeläute trägt die Politische Gemeinde die Kosten, sofern dafür nicht eine Kirchengemeinde oder religiöse Gemeinschaft aufkommt.

III. Friedhofordnung

Grabsruhe

Art. 17

Die Grabsruhe beträgt für Erdbestattungen bei Erwachsenen 20 Jahre, bei Kindern 15 Jahre und für Urnenbeisetzungen 10 Jahre. Bei Urnenbeisetzungen mit eigenem Grabstein beträgt die Grabesruhe 15 Jahre.

Grabkreuz

Art. 18

Das Grabkreuz ist einheitlich gestaltet und trägt Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen.

Es verbleibt auf dem Grab bis zur Aufstellung eines Grabmals, bzw. zum Ende der Grabsruhe.

Grabzwischenräume

Art. 19

Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Gräbern werden mit Weg- und Grabplatten belegt. Die Kosten übernimmt die Politische Gemeinde.

Vorschriften für Grabmäler

Art. 20

a) Anforderungen

Das Grabmal muss sich in das Friedhof-Gesamtbild harmonisch einfügen. Bei der Urnenwand sind einheitliche Schriftplatten und Weihwassersteine zu verwenden. Die Kosten für die Grabmäler, Weihwassersteine und Urnenwandbeschriftungen übernehmen die Angehörigen.

Für Grabmäler sind Holz, Bronze, Schmiedeeisen und Naturstein zugelassen.

Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, weisser Marmor, Rosamarmor und Christallinamarmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, dunkel und uni).

Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Das Einfärben von Steinen ist nicht gestattet.

Das Grabmal soll in seiner Form schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gutes Grössenverhältnis zu legen.

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Unzulässig sind naturalistische Bildreliefs, Radierungen, unkünstlerische Portraitdarstellungen, mit Farbe hervorgehobene Reliefschriften und Ornamente. Eignravierte Inschriften dürfen dezent getönt werden.

Der Ersteller muss seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

b) Masse

Es sind folgende verbindlichen Höchst- und Mindestmasse vorgegeben:

	Erwachsene	Kinder	Urne
stehend			
<i>Maximale Höhe</i>	<i>120cm</i>	<i>80cm</i>	<i>90cm</i>
<i>Minimale Höhe</i>	<i>100cm</i>	<i>70cm</i>	<i>-- cm</i>
<i>Maximale Breite</i>	<i>55cm</i>	<i>35cm</i>	<i>40cm</i>
<i>Minimale Breite</i>	<i>35cm</i>	<i>30cm</i>	<i>20cm</i>
<i>Maximale Steindicke</i>	<i>20cm</i>	<i>15cm</i>	<i>12cm</i>
<i>Minimale Steindicke</i>	<i>12cm</i>	<i>10cm</i>	<i>10cm</i>
liegend			
<i>Maximale Tiefe</i>	<i>107 cm</i>	<i>80 cm</i>	<i>80 cm</i>
<i>Maximale Breite</i>	<i>70 cm</i>	<i>60 cm</i>	<i>70 cm</i>
<i>Minimale Dicke</i>	<i>11 cm</i>	<i>8 cm</i>	<i>8 cm</i>

Die Liegeplatten haben eine rechteckige Form aufzuweisen.

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sind hohe Steine schmal, niedere Steine breit zu halten. Bei besonders schlanken Kreuzen (Schmiedeeisen, Holz, Bronze) darf der senkrechte Balken bis 130 cm hoch sein, sofern die Kreuzarme in keiner Richtung mehr als 12cm stark sind. Bei Urnengrabstätten darf der senkrechte Kreuzbalken maximal 110 cm hoch sein.

Die Höhenmasse werden ab rückwärtiger Wegehöhe gemessen.

Die Grabmäler müssen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte ist aufgrund der Bodenverhältnisse mit vier 50cm langen Pfählen, Durchmesser zwischen 8 bis 10cm, zu pfählen und soll mindestens 6 cm dick sein, sowie vorne und hinten einen Vorsprung von min. 5 cm aufweisen.

Die aufgeführten Masse gelten inklusive Sockel. Der Sockel darf höchstens 10 Prozent der Gesamthöhe betragen.

Alle Grabmäler oder Sockel einer Reihe sind so zu versetzen, dass sie eine Flucht bilden. Der Abstand zwischen hinterkant Grabzeichen und grabseitigem (wegseitigem) Stellsteinrand, beträgt bei:

Erdbestattungen Erwachsene	5 cm
Kindergrab	10 cm

Sofern für das Grabmal Naturstein verwendet wird, ist auch das Weihwassergefäß im gleichen Material auszuführen. Alle Weihwassergefäße dürfen nicht mehr als 20cm aus dem Erdboden reichen. Folgende Höchstmasse dürfen nicht überschritten werden:

Weihwassergefäß mit Grablampe auf dem gleichen Sockel 18 x 40 cm

Weihwassergefäß ohne Grablampe auf Sockel 18 x 18 cm

c) Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise andere Höchstmasse zu bewilligen, sofern besondere ästhetische und künstlerische Gründe dies rechtfertigen.

Erfolgt eine Urnenbestattung in ein bestehendes Reihengrab, so wird ausnahmsweise eine Bodenplatte, die die Höchstmasse von 55x40cm nicht überschreiten darf und aus dem gleichen Material wie das Grabmal geschaffen sein muss, gestattet.

d) Wartefrist

Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 8 Monate nach der Beerdigung erfolgen.

Bewilligungspflicht

Art. 21

Für die Errichtung eines Grabmales ist die Bewilligung der Friedhofkommission notwendig.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten zu einem Grabmal ist bei der Friedhofkommission im Doppel ein Gesuch einzureichen. Dieses muss vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Masstab von 1:10 enthalten. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden auf dem Bestattungsamt kostenlos abgegeben.

Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen werden diese unter Kostenfolge zulasten des Erstellers entfernt.

Grabschmuck

Art. 22

Perlenkränze, oder Kränze mit künstlichen Blumen sind als Dauerschmuck nicht gestattet. Verwelkte Kränze, Pflanzen und Blumen sowie leere Vasen und Flaschen sind zu entfernen und können auf einem hierfür bestimmten Platz in Friedhofnähe abgelagert werden.

Verdornte Pflanzen und abgestandene Blumengebinde, die von Angehörigen nicht ersetzt oder entfernt werden, können von der Gemeinde ersatzlos beseitigt werden.

Bepflanzung

Art. 23

Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigt werden. Zierbäumchen und Sträucher dürfen nur eine Höhe von maximal 60cm (bei Kindergräbern von maximal 30cm) ab Friedhofsterrain haben. Die Bepflanzung darf nicht höher als 30cm ab Friedhofsterrain sein.

Unterhalt der Gräber

Art. 24

Die Angehörigen sind für den laufenden Unterhalt der Gräber verantwortlich. Vernachlässigte Gräber werden unter Kostenfolge durch die Gemeinde mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen.

Schiefstehende Grabmäler werden durch die Friedhofbetreuung den Hinterbliebenen zur Instandstellung angezeigt. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so ordnet die Friedhofbetreuung zulasten der Hinterbliebenen die Instandstellung direkt an. Dabei wird der administrative Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

Schutz des Friedhofes

Art. 25

Die Friedhofanlagen und Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Ruhestörung und unschickliches Benehmen auf dem Friedhof sind untersagt. Die Friedhofanlagen dürfen nur der Würde und Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden.

Ruhe und Ordnung

Art. 26

Im Friedhof und den umliegenden Anlagen ist Ruhe und gebührende Ordnung zu wahren. An Sonn- und Feiertagen darf auf dem Friedhof oder in den umliegenden Anlagen nicht gearbeitet werden.

Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen aller Art in den Friedhof ist untersagt, ebenso das Rauchen im Friedhof.

IV. Organisation und Personelles

Funktionäre

Art. 27

Das Bestattungspersonal, der Sargschreiner und der Friedhofgärtner werden durch den Gemeinderat gewählt.

Leichentransporte

Art. 28

Die Leichen- und Urnentransporte werden von einem vom Gemeinderat bestimmten Unternehmen besorgt. Die Organisation obliegt dem Bestattungsamt.

Särge und Grabkreuze

Art. 29

Die Bereitstellung der Särge und Grabkreuze ist Sache der Gemeinde.

Gebühren und Entschädigungen

Art. 30

Die Höhe der Gebühren und Entschädigungen wird durch den Gemeinderat in einem Tarif festgelegt. Der Ertrag darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht übersteigen. Die einzelne Gebühr oder Entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen.

Strafbestimmungen

Art. 31

Übertretungen dieses Reglementes werden mit Busse bestraft, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes hierzu. Personen, die sich beruflich auf den Friedhöfen betätigen und sich wiederholt Übertretungen zuschulden kommen lassen, kann die weitere Berufsübung auf den Friedhöfen vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

Nicht geregelte Fälle

Art. 32

Über Fälle, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat.

Inkrafttreten

Art. 33

Dieses Reglement ersetzt die Friedhofverordnung der Katholischen Kirchgemeinde Rüthi vom 2. März 1960 und tritt mit der Genehmigung durch das kant. Justiz- und Polizeidepartement in Kraft.

Vom Gemeinderat Rüthi erlassen am: 4. Juli 1995

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 30. Oktober 1995 bis 29. November 1995.

Die Änderung von Artikel 20 wurde vom 13. Oktober 2014 bis 11. November 2014 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die Änderungen von Art. 12, Art. 14, Art. 17 und Art. 20 sowie die Änderungen infolge neuer Bezeichnung unter Art. 3, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 10, Art. 21 und Art. 28 wurden vom Gemeinderat Rüthi am 5. April und 3. Mai 2018 beschlossen und vom 5. Juni bis 4. Juli 2018 dem fakultativen Referendum unterstellt.

GEMEINDERAT RÜTHI

Der Gemeindepräsident:

Philipp Scheuble

Die Gemeinderatsschreiberin:

Martina Büchel